

§ 4

(1) Die Deutsche Volkspolizei ist berechtigt, auf Antrag die Polizeistunde zu verkürzen oder aufzuheben.

(2) Anträge sind bei der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei mindestens 5 Tage vor dem Tage einzureichen, an welchem die Polizeistunde verkürzt oder aufgehoben werden soll.

(3) Für die Verkürzung oder Aufhebung der Polizeistunde werden im Rahmen der dafür geltenden Rechtsvorschriften Verwaltungsgebühren erhoben.¹

§ 5

Zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder aus anderen gesellschaftlichen Erfordernissen kann die Deutsche Volkspolizei die Polizeistunde verlängern, verkürzen oder aufheben sowie von den Bestimmungen des § 3 abweichende Festlegungen treffen.

§ 6

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) als Leiter oder Verantwortlicher der im § 2 Abs. 1 bezeichneten Einrichtung -zuläßt, daß mit Beginn der Polizeistunde die Einrichtung nicht geschlossen wird oder Gäste in der Einrichtung verbleiben,

b) als Leiter oder Verantwortlicher der in § 3 bezeichneten Einrichtung zuläßt, daß nach Beginn der allgemein festgesetzten Polizeistunde Alkohol ausgetrunken bzw. verkauft wird,

c) als Veranstalter oder Verantwortlicher für eine Veranstaltung mit Beginn der Polizeistunde die Veranstaltung nicht beendet,

kann mit einem Verweis oder mit einer Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Ist durch eine vorsätzliche Handlung gemäß Absatz 1 die staatliche oder öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich beeinträchtigt worden oder wurde die Handlung wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der zuständigen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Absatz 1 sind die dazu ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 1 M bis 20 M auszusprechen.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 7

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1980 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnung vom 8. Dezember 1955 über die Polizeistunde im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 109 S. 929) in der Fassung der Ziff. 16 der Anlage 1 der Anpassungsverordnung vom 13. Juni

¹ Z. Z. gilt die Anordnung vom 9. Juni 1978 über die Festsetzung von Verwaltungsgebührentarifen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums des Innern (Sonderdruck Nr. 999 des Gesetzblattes).

1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363) und die Anordnung vom 25. April 1966 über die Verkürzung der Polizeistunde (GBl. II Nr. 50 S. 305) außer Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1980

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

W. S t o p h
Vorsitzender

Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen-Volkspolizei
D i c k e l

**Anordnung
über die Anwendung von Bauzeitnormativen
im Wohnungsneubau und beim Bau
von Gemeinschaftseinrichtungen
im komplexen Wohnungsbau**

vom 18. Juli 1980

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen und dem Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

51

(1) Diese Anordnung gilt für die Vorbereitung und Durchführung des Baues von Wohnungen, Schulen, Turnhallen, Vorschuleinrichtungen und Kaufhallen im komplexen Wohnungsbau, die in Montagebauweise errichtet werden.

(2) Für Versuchs- und Experimentalbauten sind keine Bauzeitnormative zu bilden.

(3) Die in den Rechtsvorschriften über die Arbeit mit Arbeitsnormen bzw. anderen Kennzahlen der Arbeitsleistung getroffenen Festlegungen werden von dieser Anordnung nicht berührt.

§ 2

(1) Die Bauzeitnormative bilden die Grundlage für die Ausarbeitung der Ablaufpläne zur Durchsetzung einer effektiven Produktionsorganisation nach dem Prinzip der Fließfertigung mit dem Ziel, die in den Bautechnologien festgelegten Aufwendungen an Arbeitszeit, Material, Energie und Kosten einzuhalten bzw. zu unterbieten.

(2) Die Bauzeitnormative umfassen die Montage- und Ausbauprozesse sowie die Gebäudeausrüstung¹ von Montagebeginn bis zur Übergabe des nutzungsfähigen Gebäudes oder dessen Teilabschnittes an den Auftraggeber. Muß in der Bau- durchführung das Kellergeschoß mit Leitungsgang vorgezogen werden, ist das Bauzeitnormativ beim mehrgeschossigen Wohnungsbau um 15 % und im vielgeschossigen Wohnungsbau um 10% zu mindern und gilt ab Oberfläche Kellergeschoßdecke.

(3) Die Bauzeitnormative sind der Planung, Bilanzierung sowie der Vorbereitung der Investitionen des komplexen Wohnungsbaues und dem Abschluß von Wirtschaftsverträgen

¹ Für den Wohnungsneubau gemäß Anordnung vom 10. Juli 1973 über die Ausstattung der Wohnungen im volkseigenen und genossenschaftlichen Wohnungsbau (GBl. I Nr. 37 S. 389)